

Amtliche Bekanntmachungen



Wasserrohrbruch

Für gemeldete Wasserrohrbrüche gibt es eine Prämie von 25,00 Euro. Wasser ist ein zu kostbares Nahrungsmittel um es, abgesehen vom finanziellen Verlust, sinnlos zu vergeuden. Deshalb unternimmt die Gemeinde Köngen alles, um die Wasserverluste so gering wie möglich zu halten.

Damit dies so bleibt, werden die Einwohner auch weiterhin um Mithilfe gebeten.

Wer einen Rohrbruch meldet, erhält dafür eine Prämie von 25,00 Euro. Hinweise bitte an die Gemeindeverwaltung.

Frostgefahr für Wasserleitungen

Jeder Winter verursacht durch Frost an den Wasserhausanschlüssen und den Wasserzählern Schäden. Viele dieser Schäden könnten vermieden werden, wenn der Hauseigentümer oder der Hausverwalter rechtzeitig Vorkehrungen zum Schutz der Wasserleitungen und Wasserzähler trifft.

Es sollte in diesem Zusammenhang auch beachtet werden, dass nach der Wasserabgabebesatzung „alle Unkosten“, die durch Frostschäden an Wasserhausanschlüssen und Wasserzählern entstehen, vom Anschlussinhaber getragen werden müssen.

Wir bitten aus diesem Grund die Wasserabnehmer dringend, nachstehende Hinweise zu beachten:

1. Mit Eintritt der Kälte sind in der Nähe von Wasserleitungen und Wasserzählern Türen und Fenster geschlossen zu halten. Beschädigte Fensterscheiben und schlecht schließende Türen sollten instand gesetzt werden.
2. Wasserzähler und freiliegende Wasserrohre in frostgefährdeten Räumen sind zu isolieren.
3. Frostgefährdete Wasserzähler-schächte im Freien sind ebenfalls zu isolieren. Der Zugang zum Abstellhahn und Wasserzähler muss jedoch jederzeit möglich sein.
4. Eingefrorene Hausinstallationsleitungen sollten keinesfalls selbst mit Lötlampe oder offenem Feuer aufgetaut werden, vielmehr ist eine Installationsfirma mit dem Auftauen zu beauftragen.

Bürgermeisteramt

„Winterzauber“ am Freitag, 25. November 2016

Am **25.11.2016** findet in der Ortsmitte die Veranstaltung „**Winterzauber**“ des Werberings Köngen statt.

Aus diesem Anlass werden an diesem Tag ab 15:30 Uhr bis ca. 21:00 folgende Straßen **voll gesperrt**:

- die Hirschstraße im gesamten Verlauf

- der Kiesweg im Bereich zwischen Untere Neue Straße und Eintrachthalle

Im selben Zeitraum gelten **absolute Halteverbote** in der

- gesamten Hirschstraße,
- im Kiesweg beidseitig zwischen Untere Neue Straße und Eintrachthalle,
- in der Golterstraße vor dem Gebäude „Elektro Erhardt“ und „Metzgerei Löwen“
- in der Unterdorfstraße neben dem Gebäude „Kreissparkasse“.

Das Ordnungsamt bittet um Verständnis und um Beachtung.

Straßenkehrung in der Gemeinde Köngen

Am kommenden Montag und Dienstag, **28. und 29. November 2016** ist die Kehrmaschine im gesamten Ortsgebiet zu einer Straßenkehrung unterwegs. Um eine optimale Reinigung der Straßen erzielen zu können, bitten wir Sie, Ihre auf den öffentlichen Straßenflächen abgestellten Fahrzeuge, wenn möglich, zu entfernen.

Gemeindeverwaltung



Verlagstipps:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.

.....
 An das
 Bürgermeisteramt
 Ortsbauamt
 Stöffler-Platz 1
 73257 Köngen
 E-Mail: c.hanninger@koengen.de

Störmeldung für die Straßenbeleuchtung

Ich habe am festgestellt, dass eine Straßenleuchte defekt ist.

Genauer Standort der Leuchte:

.....
 (Straße, Gebäude-Nr.)

Absender, Tel.-Nr. für Rückfragen

.....

.....

Brennholzverkauf der Gemeinde Köngen

Die Gemeinde Köngen bietet im Seewald folgende Lose Brennholz lang zum Kauf an:

Los-Nr.	BA	Fm	Stk	E/Fm	Preis incl. MWSt.
1	Esche	6,5	53,00	344,50	
2	Esche	10,2	53,00	540,60	
3	Esche	15,0	53,00	795,00	
4	Esche	9,0	53,00	477,00	
5	Buche	2,7	63,00	170,10	
6	Esche	9,3	53,00	492,90	
7	Esche	6,1	53,00	323,30	
8	Esche	6,3	53,00	333,90	
9	Esche	8,2	53,00	434,60	
10	Esche	4,4	53,00	233,20	
11	Esche	9,6	53,00	508,80	
12	Esche	9,3	53,00	492,90	
13	Esche	9,1	53,00	482,30	
14	Esche	8,9	53,00	471,70	
15	Esche	9,0	53,00	477,00	
16	Esche	8,2	53,00	434,60	
17	Esche	17,1	53,00	906,30	
18	Esche	10,3	53,00	545,90	
19	Esche	4,9	53,00	259,70	

Interessenten wenden sich bitte an Frau Guttman, Rathaus, Zimmer 36, Tel. 07024/8007-16 oder grundsteuer@koengen.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Kauf die „Bedingungen für die Aufarbeitung von Brennholz“ des Landkreis Esslingen anerkannt werden.
 Finanzverwaltung

Standesamt und Friedhofsamt geschlossen

Das Standesamt und das Friedhofsamt sind am **Mittwoch, 30. November 2016**, ganztägig wegen einer Fortbildungsveranstaltung geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.
 Bürgermeisteramt

TÜV

Schlepperaktion 2016

Termin: Freitag, 25. November 2016, 8:00 - 10.30 Uhr

Prüfplatz: Bauhof, Köngen
 Wichtig: ein gereinigtes KFZ erlaubt eine schnellere Überprüfung
 – eine eventuell fällige Instandsetzung vorher durchführen
 – unbedingt den Fahrzeuschein (ggf. Beiblatt!) mitbringen.

Fundamt

1 Laufrad
 1 Damensonnenbrille
 Tel. 07024/8007-0

Zu verschenken

4 hellbraune Rattan-Stühle
 Tel. 07024/82873

Freiwillige Feuerwehr Köngen



Vorsicht im Umgang mit Ethanol-Kaminen

Kamine ohne Schornstein werden immer beliebter. Einfach aufbauen und loslegen – so der Anschein.

Doch der unsachgemäße Umgang kann enorme Gefahren mit sich bringen. Daher gilt vor Kauf und Betrieb eines Ethanol-Kamins: Sicherheit steht an erster Stelle!

Erfahren Sie mehr, unter...
www.feuerwehr-koengen.de <https://www.facebook.com/FeuerwehrKoengen>

Übungsdienst der Einsatzabteilung

Die Einsatzabteilung trifft sich am Freitag, den 25. Nov. um 19.30 Uhr zum Übungsdienst im Magazin.

Zusammenkunft der Altersabteilung

Die Altersabteilung trifft sich am Freitag, den 25. Nov. um 19.30 Uhr im Magazin.

Der Kommandant

Kindergarten



Hausacker-kindergarten



Rückblick Adventsmarkt

Dank vieler aktiver Eltern, Kinder und Erzieherinnen konnten wir einen gut bestückten Adventsstand auf dem Wochenmarkt präsentieren.

Deswegen auf diesem Wege: ein herzliches Dankeschön an alle, die sich dafür eingesetzt haben – alle, die mit der Organisation, beim Einkauf, Vorbereiten, Backen, Basteln und Verkaufen tätig waren.

Im Vorfeld hatten sich viele Eltern an diesem Vorhaben beteiligt, an Nachmittagen und Abenden gebastelt, Kränze gebunden und geschmückt, um dem Köngener Publikum eine große Auswahl an weihnachtlichen Präsenten bieten zu können.

Ein harmonisches Miteinander von allen Eltern, unabhängig ihrer Kultur und Religion, zum Wohle unseres Kindergartens stand im Mittelpunkt ihres Wirkens.

Daher finden wir es großartig, dass auch muslimische Eltern beim Adventskranzbinden geholfen haben und auch am Markttag aktiv dabei waren. Herzlichen Dank dafür!

Unsere anfänglichen Bedenken, das nasse Wetter könnte Besucher fernhalten, zerstreuten sich im Laufe des Vormittags, weil dann doch etliche treue Kunden unseren Stand besuchten. Man erwarb den einen oder anderen Weihnachtsartikel, nahm sich auch Zeit zum Austausch oder genoss eine Waffel. Gerade in diesen Zeiten, wo immer mehr Mütter berufstätig sind, wo einige nur noch das Familienleben pflegen möchten, gerade deswegen wissen wir es zu schätzen, dass es auch Menschen gibt, die sich um die Gemeinschaft bemühen.



Also herzlichen Dank allen, insbesondere dem sehr aktiven Elternbeirat, aber auch allen, die bei dieser Aktion im Vorfeld und auch am Markttag mitgemacht haben sowie allen Besuchern unseres Standes.

Kinder, Eltern und Erzieherinnen des Hausackerkindergartens

Gesamtelternbeirat Köngener Kindertageseinrichtungen

GEB: Themen für das Kindergartenjahr 2016/2017

In der ersten Sitzung hat sich der Gesamtelternbeirat der Köngener Kindertageseinrichtungen (GEB) getroffen und die Themen für das Kindergartenjahr 2016/2017 besprochen. Insbesondere die Empfehlungen aus dem „Gutachten zur Kindergartenlandschaft in Köngen“ und deren Umsetzungen wird den GEB beschäftigen.

Als Sprecherinnen des GEB wurden Claudia Scholz-Knobloch (Kinderhaus Regenbogen), Jana Kapp (Schulberg Kindergarten), Katrin Genal und Natalie Schier (beide Kindergarten Im Grund) sowie Stephanie Darocha (Kinderkrippe Sonnenwinkel) gewählt.

Der Gesamtelternbeirat der Köngener Kindertageseinrichtungen setzt sich aus den gewählten Elternbeiräten aus den Kindertageseinrichtungen von den drei großen Trägern (Gemeinde Köngen, evangelische Kirchengemeinde und katholische Kirchengemeinde) zusammen. Er vertritt alle Eltern, deren Kinder in diesen Einrichtungen untergebracht sind.

Direktkontakt zum Gesamtelternbeirat:
GEB-Koengen@gmx.de

Sonstige Einrichtungen

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Tiergesundheit –

Allgemeinverfügung zum Aufstellungsgebot wegen Geflügelpest

Am Bodensee wurde bei mehreren tot aufgefunden Wildvögeln das Vogelgrippevirus H5N8 nachgewiesen. Weitere Bundesländer sind betroffen. Es handelt sich um eine für Geflügel hoch ansteckende Form des Erregers.

Eine Übertragung dieses Subtyps auf den Menschen ist noch nicht beobachtet worden. Ein Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung besteht nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Den direkten Kontakt mit Wildvögeln sollte man aber vermeiden.

Aufgrund der enormen Gefährlichkeit für Vögel und der aggressiven Ausbreitung des Geschehens sind in Baden-Württemberg eine landesweite Aufstellungspflicht und verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Geflügels

verhängt worden. Das Landratsamt Esslingen hat eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt (0711 / 3902 1500 oder veterinaeramt@lra-es.de).“

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Esslingen
– Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 18.11.2016, Az.: 24-585.33

Auf Grund von §§ 13 der Geflügelpest-Verordnung¹) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes²) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 4 der Viehverkehrsverordnung³) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) und § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes⁴) vom 19. November 1987 (GBl. S. 525) erlässt das Landratsamt Esslingen, -Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt -, folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung im Gebiet des Landkreises Esslingen halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Tierhalter mit weniger als 100 Stück Geflügel im Landkreis, haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verwendeten Tiere, sowie ab einer Tierzahl von 10 Tieren, über die Gesamtzahl der gelegten Eier, pro Bestand und Werktag zu führen.

3. Für Geflügelhaltungen im Landkreis mit weniger als 1.000 Stück Geflügel gilt Folgendes:

3.1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch im Betrieb unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

3.2. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen

gen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

3.3. Die Eingänge und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, z.B. Desinfektionswannen oder -matten.

3.4. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.

4. Bestandseigene Transportfahrzeuge und -behälter für Geflügel sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind lokale Geflügel- oder Vogelausstellungen durch ortsansässige Kleintierzuchtorganisationen in geschlossenen Räumen innerhalb ihres Gemeindegebietes.

6. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie endet mit Ablauf des 31. Januar 2017, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen oder bei allen Außenstellen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, gewahrt.

Plochingen, den 18.11.2016

Landratsamt Esslingen

Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt

gez. Dr. Marquardt

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landratsamt Esslingen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Aussichtsturm 5, 73207 Plochingen, per Tel.: 0711 - 3902 / 1500, per Fax: 0711 - 3902 / 1069 oder per Mail: veterinaeramt@LRA-ES.de, sofort zu melden.

2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage des entsprechenden Zulassungsbescheides vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter: <http://tsis.fli.bund.de/GlobalTemp/201611160920057638.pdf>

3. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

7. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Baden-Württemberg, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Esslingen - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt -, Am Aussichtsturm 5, 73207 Plochingen eingesehen werden.

Das Landratsamt Esslingen gibt darüber hinaus telefonisch Auskunft unter Tel.: 0711 – 3902 / 1500. Informationen können auch über die Internetseite www.landkreis-esslingen.de abgerufen werden.